

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ali Simsek und Alexander Mohrenberg (SPD) vom 06.02.23

und Antwort des Senats

Betr.: Fernwärmenetz Lohbrügge-Nord

Einleitung für die Fragen:

Ende September 2022 erhielten viele Bürgerinnen und Bürger in Lohbrügge-Nord ihre Heizkostenrechnungen für das Jahr 2021 inklusive der zu leistenden Vorauszahlungen von ihrem Versorger E.ON. Dabei erlitten viele der Anwohnerinnen und Anwohner einen großen Schock: Mehrheitlich stiegen die monatlichen Kosten um 150 bis 300 Prozent, in vielen Fällen sogar um 400 bis 600 Prozent. Für viele bedeutete dies Nachzahlungen in Höhe von bis zu 2.000 Euro und mehr. Die Kombination aus extrem hohen Abschlagszahlungen und umfangreichen Nachzahlungen überfordert viele der Bürgerinnen und Bürger vor Ort finanziell. In dieser Folge kam es zur Gründung der Interessengemeinschaft Lohbrügge (IG-Lohbrügge), die die Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger vertritt.

Auf einer Diskussionsveranstaltung mit Bürgerinnen und Bürgern zu den extrem erhöhten Heizkostenabrechnungen am 26.01.2023 der IG-Lohbrügge und Vertretern von E.ON wurde behauptet, dass die SAGA sowohl Eigentümerin eines Kraftwerks als auch des entsprechenden Fernwärmenetzes sei. E.ON sei hingegen nur Pächterin. Der Berechnungsmechanismus, welcher zu der immensen Preissteigerung geführt hat, sei zwischen der SAGA und E.ON vertraglich bei der Verpachtung vereinbart worden.

Besonderer Fokus lag dabei auch auf den mit dem Pachtvertrag einhergehenden Sanierungspflichten des Fernwärmenetzes. Die aktuellen Netze haben einen Netzwärmeverlust von 15 Prozent der Wärmeleistung, was von den Anwohnerinnen und Anwohnern vor Ort gezahlt werden muss. Sollte E.ON Pächter sein, fragt sich, wer für diese ausgebliebenen Sanierungen verantwortlich ist.

Wir als regionale Abgeordnete wollen dem Anliegen der Bürgerinnen und Bürger nachgehen und Nachdruck verleihen. Die Wärme in Lohbrügge muss bezahlbar sein und bleiben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der SAGA wie folgt:

Frage 1: *Wer ist Eigentümer und wer ist Betreiber des Holzheizkraftwerks im Havighorster Weg 10 a?*

Antwort zu Frage 1:

Die Eigentümerin und Betreiberin ist die KWA Bioenergie GmbH und Co. Kraftwerk Lohbrügge KG.

Frage 2: *Wer ist Eigentümer und wer ist Betreiber des Fernwärmenetzes Lohbrügge-Nord?*

Antwort zu Frage 2:

Die Eigentümerin des Fernwärmenetzes ist die SAGA, Betreiberin des Netzes ist die E.ON Energy Solutions GmbH.

Frage 3: *Wird das Fernwärmenetz Lohbrügge-Nord ausschließlich über das Holzheizkraftwerk im Havighorster Weg 10 a versorgt? Wenn nicht, wie hoch ist der Anteil dieses Kraftwerkes an der Gesamtleistung des Fernwärmenetzes Lohbrügge-Nord?*

Antwort zu Frage 3:

Die Wärmelieferung erfolgt zu etwa 75 Prozent über das Holzheizkraftwerk.

Frage 4: *Sollten Kraftwerk und Fernwärmenetz von der SAGA verpachtet worden sein, seit wann bestehen die Pachtverträge, wie lange laufen sie noch und wird eine Erneuerung der Pachtverträge angestrebt?*

Antwort zu Frage 4:

Das Holzheizkraftwerk befindet sich im Eigentum der KWA Bioenergie GmbH und Co. Kraftwerk Lohbrügge KG. Das Fernwärmenetz ist seit 1963 an E.ON Energy Solutions GmbH beziehungsweise Vorgängergesellschaften verpachtet. Die Frage nach Laufzeiten berührt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des im Markt stehenden Vertragspartners und kann daher nicht beantwortet werden. Derzeit stehen keine Gespräche zu einer etwaigen Verlängerung des Pachtvertrages an. Dessen ungeachtet wird die SAGA sondieren, ob einvernehmlich mit E.ON Energy Solutions GmbH während des laufenden Vertragsverhältnisses ein neues nachhaltiges Versorgungskonzept realisiert werden kann.

Frage 5: *Hat die SAGA bereits Gespräche mit allen Beteiligten geführt, um Möglichkeiten zu finden, um die betroffenen Menschen in Lohbrügge zu entlasten?*

Wenn ja: wann und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein: Warum nicht und ist dieses noch geplant?

Antwort zu Frage 5:

Die SAGA hat mit der E.ON Energy Solutions bereits im 4. Quartal 2022 Gespräche dahin gehend geführt, dass die E.ON Energy Solutions GmbH den Mieterinnen und Mietern sozialverträgliche Ratenzahlungen anbietet und auf eine Sperre der Wärmeversorgung verzichtet, sobald die Mieterinnen und Mieter an einer Lösung mitwirken.

Frage 6: *Wem obliegt die Sanierungspflicht für das Fernwärmenetz?*

Frage 7: *Wann wurden die Fernwärmenetze zuletzt saniert? Welche Kosten gingen damit einher?*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Die Sanierungspflicht obliegt der E.ON Solutions GmbH als Betreiberin, dem Senat liegen daher keine Informationen zum Sanierungsstand der Fernwärmenetze vor.

Frage 8: *Ist es richtig, dass es einen Netzwärmeverlust von 15 Prozent der Wärmeleistung gibt? Wenn dies nicht bekannt sein sollte, wird diesem Hinweis aus der oben genannten Diskussionsveranstaltung nachgegangen?*

Antwort zu Frage 8:

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor. Der Sachverhalt wird aktuell – ohne dass eine entsprechende Rechtspflicht besteht – von der SAGA geprüft. Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.

Frage 9: *Gesetzt den Fall, E.ON ist für die Sanierung zuständig: Wurden vonseiten der SAGA bereits Gespräche geführt, um die möglicherweise notwendige Sanierung anzustoßen?*

Antwort zu Frage 9:

Nach Vorlage und Bewertung der Prüfergebnisse gemäß der Antwort zu Frage 8 werden gegebenenfalls Gespräche der SAGA mit der E.ON Energy Solutions GmbH über einen möglichen Sanierungsfahrplan des Fernwärmenetzes geführt.

Frage 10: *Wie viele Haushalte werden über das Fernwärmenetz Lohbrügge-Nord insgesamt mit Fernwärme versorgt und wie viele SAGA-Haushalte befinden sich darunter?*

Antwort zu Frage 10:

Insgesamt werden 7.206 Wohnungen, darunter 2.321 SAGA-Wohnungen mit Wärme aus dem Fernwärmenetz Lohbrügge-Nord versorgt.

Frage 11: *Trifft es zu, dass es eine preisdämpfende Vereinbarung (Preisdeckel) zwischen dem Kraftwerksbetreiber und E.ON gibt?*

Wenn ja: Welchen Inhalt hat diese Vereinbarung?

Antwort zu Frage 11:

Diese Frage bezieht sich auf Vertragsinhalte zwischen der KWA Bioenergie GmbH und Co. Kraftwerk Lohbrügge KG und der E.ON Energy Solutions GmbH und berührt somit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieser im Markt stehenden Firmen. Daher kann die Frage nicht beantwortet werden.

Frage 12: *Welche Preisvereinbarung wurde für das Netz getroffen und sind auch dort preisdämpfende Regelungen vorgesehen?*

Frage 13: *Wenn preisdämpfende Regelungen vorhanden sein sollten, welche vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gibt es, diesen Preisvorteil an die Kundinnen und Kunden (Endverbraucher) weiterzugeben?*

Antwort zu Fragen 12 und 13:

Die SAGA hat zum Wärmelieferpreis mit der E.ON Energy Solutions GmbH eine Regelung zum Schutz ihrer Mieterinnen und Mieter vereinbart. Eine weitere Ausdifferenzierung berührt die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des im Markt stehenden Vertragspartners und erfolgt daher nicht. Aktuell prüft die SAGA unter Zuhilfenahme eines externen Sachverständigen, ob die Preisadjustierungen von E.ON Energy Solutions GmbH vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 12 vertragskonform stattgefunden haben. Die Ergebnisse stehen noch aus. Nach Vorliegen des Ergebnisses wird die Möglichkeit weiterer Schritte seitens der SAGA geprüft werden.

Frage 14: *Praktisch alle Strom- und Wärmekunden sind von den extrem hohen Energiekosten betroffen. Welche Hilfestellungen gibt es vonseiten der SAGA, um die Mieterinnen und Mieter des Unternehmens zu unterstützen?*

Antwort zu Frage 14:

Neben einem vielschichtigen Beratungsangebot zur Energieeinsparung (Energieberatung vor Ort, Informationsmaterial, Beratungshotline, Kooperation mit einem sozialen Träger zur Unterstützung von sozial besonders betroffenen Haushalten (Seelsorge)) wurden im Jahr 2022 bereits technische Sofortmaßnahmen vor Ort an den Heizanlagen zur Energieeinsparung umgesetzt. 2023 soll das Energieeinsparprogramm additiv durch den hydraulischen Abgleich an betroffenen Heizanlagen fortgesetzt werden. Darüber hinaus bietet die SAGA der Situation angemessene Ratenzahlungsmöglichkeiten an und verzichtet auf Kündigungen, sofern die Rückstände durch die Energiekrise entstanden sind und die Mieterinnen und Mieter an einer Lösung mitwirken.

Frage 15: *Welche Entlastungen erhalten Hamburgerinnen und Hamburger angesichts der hohen Energiepreise von der öffentlichen Hand (Stadt Hamburg oder Bund)?*

Antwort zu Frage 15:

Für Hamburgerinnen und Hamburger, die existenzsichernde Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem SGB XII erhalten, werden die Heizkosten in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Dies umfasst sowohl die monatlichen Heizkostenvorauszahlungen als auch eine eventuelle Heizkostennachforderung im Zusammenhang mit einer Heizkostenjahresabrechnung. Für in der Vergangenheit liegende, abgeschlossene Zeiträume kann eine Kostenübernahme nicht wegen Unangemessenheit abgelehnt werden.

Hamburgerinnen und Hamburger, die ihren Lebensunterhalt grundsätzlich selbst bestreiten können, aber eine Heizkostennachzahlung oder eine Bevorratung mit Heizmitteln wie zum Beispiel Öl nicht finanzieren können, können ebenfalls einen einmaligen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben. Ob ein Anspruch auf die einmalige Übernahme einer Nachzahlung oder einer Heizmittelbevorratung besteht, ist eine Einzelfallentscheidung. Die Jobcenter und Grundsicherungs- und Sozialämter beraten diesbezüglich.

Hinsichtlich des Härtefallfonds zur Abwendung von Energiesperren siehe <https://www.hamburg.de/haertefallfonds/>.

Am 1. Januar 2023 trat zudem die Wohngeld-Plus-Reform in Kraft. Der Bund geht davon aus, dass sich die Anzahl der Wohngeldhaushalte bundesweit verdreifacht. Für Hamburg bedeutet dies, dass circa 25.000 Haushalte erstmalig einen Anspruch auf Wohngeld haben und dadurch bei den Wohnkosten entlastet werden. Zudem wird sich die Höhe des Wohngeldes für die bisher Wohngeld Beziehenden (circa 12.500 Hamburger Haushalte) im Durchschnitt verdoppeln. Neu ist, dass das Wohngeld durch die Reform auch bei den Heizkosten entlastet und die für den Klimaschutz notwendigen Belastungen einer Sanierung abmildert.

Außerdem hat der Bund mit dem Heizkostenzuschussgesetz Haushalte im Wohngeldbezug zweimal durch einen Zuschuss zu den Heizkosten zusätzlich entlastet. In Hamburg wurde Anfang Dezember 2022 der Heizkostenzuschuss 2 an circa 13.500 Haushalte ausgezahlt, die durchschnittlich 555 Euro je Haushalt erhielten. Zuvor wurde Anfang September 2022 der Heizkostenzuschuss 1 an circa 15.600 Hamburger Haushalte ausgezahlt, die durchschnittlich 366 Euro je Haushalt erhielten. Berechtig sind jeweils alle Haushalte, welche unter anderem Leistungen nach dem Wohngeldgesetz im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 30. März 2022 mindestens einen Monat bezogen haben (Heizkostenzuschuss 1), beziehungsweise alle Haushalte, welche unter anderem Leistungen nach dem Wohngeldgesetz im Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 mindestens einen Monat bezogen haben (Heizkostenzuschuss 2). Dies erklärt auch die unterschiedliche Anzahl berechtigter Haushalte.

Die Bundesregierung hat angesichts hoher Energiepreise zudem zahlreiche Entlastungsmaßnahmen wie Direktzahlungen, Steuererleichterungen und Energiepreisbremsen beschlossen und weitgehend umgesetzt. Die Maßnahmen sind im Einzelnen auf folgenden Internetseiten zu finden: www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland und www.bundesregierung.de/breg-de/mediathek/entlastungen-im-ueberblick-2153052.

Bundestag und Bundesrat haben zudem im Dezember 2022 die Voraussetzungen geschaffen, eine Härtefallregelung für Haushalte einzurichten, die mit nicht leitungsgebundenen Brennstoffen (beispielsweise Pellets, Heizöl oder Flüssiggas) heizen. Antragstellung und Abwicklung der Hilfen sollen über die Bundesländer erfolgen. Über die Details des Hilfsprogramms befinden sich Bund und Länder derzeit in Abstimmung.

Im Übrigen siehe Drs. 22/6159.